

Verbot der Ehe nicht vorgebeugt, da die Erzeugung außerehelicher Kinder nicht gehindert werden kann, und nach dem gegenwärtigen Standpunkt unserer Gesetzgebung sogar straflos ist. Es können ja in wilder Ehe, die freilich nicht stattfinden soll, oder durch öfters wiederholte stupra Kinder eben so wohl als in rechtmäßiger Ehe erzeugt werden, und auch dergleichen außereheliche Kinder können und werden der Armenkasse zur Last fallen; aber auch hierbei wiederhole ich, daß ein Mann durch die Pflicht eines Familienvaters doch dahin gebracht werden kann, seine Kräfte auf das Aeußerste anzustrengen, um seine ehelichen Kinder nothdürftig zu erhalten. Was die Erziehung der Kinder anlangt, so ist schon erinnert worden, daß in der Ehe, auch unter Armen, immer noch eher eine gute Erziehung zu erwarten ist, als für außereheliche Kinder, die in der Regel ganz verwildern und der Menschheit zur Last zu fallen drohen. Wenn nun also die Uebelstände, die durch das Verbot der Ehe unter Almosenpercipienten beseitigt werden sollen, auch außerhalb der Ehe solcher Personen eintreten können und werden, und sich vielleicht noch steigern, so kann ich mich nicht entschließen, einer Bestimmung meine Zustimmung zu geben, welche in das ursprüngliche Menschenrecht eingreift. Auch kann ich die Beispiele der Eheverbote, die der königliche Herr Commissar angeführt hat, nicht für schlagend und überzeugend halten, weil sie nur temporär sind und mit der Zeit vorübergehen werden. Der Soldat muß nicht nothwendig für sein ganzes Leben Soldat bleiben, der Geselle hat die Hoffnung, Meister zu werden, der Student kann nach wenigen Jahren in die Lage kommen, sich verheirathen zu können, auch abgesehen von den Fällen, wo es ausnahmsweise verheirathete Studierende giebt; aber einem armen Manne kann durch das Eheverbot für sein ganzes Leben die Aussicht auf eine eheliche Verbindung abgeschnitten sein, und das scheint mir eine zu tief eingreifende Verletzung des Menschenrechtes zu sein.

Bürgermeister Starke: Leider muß ich die Erfahrungen, welche vorhin Herr Bürgermeister Behner zur Unterstützung seines Antrags geltend gemacht hat, als wahr bestätigen, eben so vermag ich den Gründen, die von dem königl. Herrn Commissar und dem Herrn Referenten zur Unterstützung des Deputationsgutachtens angeführt worden sind, ihr Gewicht keineswegs abzuspochen; allein wenn man die eigentliche Tendenz erreichen will, die dieser §. wenigstens unterzuliegen scheint, so müßte man einem bekannten System das Wort reden, welches hoffentlich in Sachsen nicht einheimisch werden wird, auch erinnere ich mich genau, daß nicht selten Unterbehörden mit ihren Anträgen von den höheren Behörden zurückgewiesen worden sind, wenn sie Widerspruch gegen das Heirathen armer Personen erhoben hatten. In den diesfallsigen mir bekannten Fällen hatten zwar dergleichen Personen noch nicht Almosen empfangen, im Gegentheil erklärt, eine Miethwohnung gefunden zu haben, und war davon Anlaß genommen worden, diesen Individuen Seiten der höhern Behörde das Heirathen zu gestatten, wiewohl man das Bedenkliche des Unternehmens keines-

wegs verkannt hatte; indeß bewendet es bei der im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmung, so ist der Umgehung Thor und Thür geöffnet, denn will ein Armer, der Almosen empfängt, heirathen, so darf er ja nur auf einige Zeit darauf verzichten; er miethet sich dann leichtsinniger Weise eine eigne Wohnung, läßt sich unbekümmert, wer die Miethe bezahlt, und heirathet, was ihm nach den bisher verfolgten Grundsätzen nicht verwehrt werden kann, und fordert bald nach der Verheirathung für sich und sein Weib Almosen, das ihnen auch gegeben werden muß, weil man sie nicht verhungern lassen darf, und es wird daher durch die gesetzliche Verbotsbestimmung nichts erreicht.

Bürgermeister Hübler: In Beziehung auf meine Abstimmung habe ich zu bemerken, daß ich mich gegen den Gesetzentwurf aussprechen werde. Man wird nicht erwarten, daß ich noch neue Gründe für meine Meinung aufsuche, sie sind, wie mich dünkt, überzeugend bereits von berebtem Munde entwickelt worden. Auch ich verkenne zwar keineswegs, daß es etwas Irrationelles zu haben scheint, wenn man denjenigen, welche durch ihre armseligen Verhältnisse öffentliche Unterstützung für sich in Anspruch zu nehmen genöthigt sind, noch erlauben will, sich zu verheirathen, und so Frau und Kinder der öffentlichen Versorgung aufzubringen; doch aber sind die praktischen Gründe, die für die Gestattung dieses heiligen Rechtes angezogen worden, meiner Meinung nach bei weitem die überwiegenden. Ich theile die Ueberzeugung der Sprecher, welche die Ansicht aufstellten, daß das §. 72 ausgesprochene Verbot der Heirathen Armer, abgesehen von den geschilderten Härten, zu denen es bei seiner allgemeinen Anwendung nothwendig führen muß, den Zweck, den es erreichen soll, der Vermehrung der Armen entgegen zu arbeiten, nicht erreichen, und der ganze Unterschied zwischen Beibehaltung und Wegfall des Heirathsverbotes nur darin bestehen dürfte, daß künftig die Armenbehörde, bei dem Bestehen des Verbotes, in Concubinat erzeugte Kinder und deren im Concubinat lebende Eltern zu ernähren haben wird, während sie, beim Wegfall des Verbotes, allerdings in den Fall kommen könnte, eheliche Kinder und deren Eltern zu unterstützen. Für die Kräfte der Armenkasse würde das auf eins hinauskommen, mithin ein praktischer Nutzen von der Maßregel für das communliche Interesse kaum zu erwarten stehen. Im Ganzen scheint das Verbot um mehre Jahrzehnte zu spät zu kommen, denn gegenwärtig ist die Zeit wahrlich nicht mehr, wo namentlich die ärmere Klasse sich zu ehelichen Verbindungen drängt, und ich gebe anheim, ob es in der Politik der Gesetzgebung liegen dürfte, durch gesetzliche Anordnungen diesem unkirchlichen Sinne Vorschub zu leisten.

D. Großmann: Nur zwei Gegen Gründe erlaube ich mir mit einer Bemerkung zu bekämpfen. Herr Bürgermeister Behner nennt das ganze Eheverbot in dieser §. eine Suspension des persönlichen Rechts. Allein dann muß die Suspendirung augenblicklich wegfallen; denn die Suspension der Freiheit durch die Detention im Gefängniß hört dann auf straffällig zu sein. Ein anderer Grund ist von dem Herrn Commis-